



Foto: Werner Krüper

## „Prüfen Sie die Qualifikationen“

Bundesrahmenempfehlung zur neuen Personalbemessung liegt vor

**Herr Wipp, die Bundesempfehlung liegt nun vor. Verzögert sich der weitere Ablauf zum Start des neuen Personalbemessungssystems nun insgesamt?**

Nein, es verzögert sich gar nichts. Es gab auch nie einen nachvollziehbaren Grund, die Einführung zu verschieben. Wir kennen das alle: Wird etwas verschoben, nutzt man diese Zeit doch nicht, sondern beginnt erst dann, wenn der verschobene Termin näher rückt. Außerdem ist die Umsetzung der neuen Personalbemessung nach § 113 c SGB XI ohnehin ein Prozess über viele Jahre und keine Einrichtung ist verpflichtet, sich bereits jetzt auf neue vertragliche Vereinbarungen einzulassen. Die Einrichtungen sollten unbedingt „bereits jetzt“ beginnen, indem sie in Bezug auf die Personalentwicklung prüfen, welche Qualifikationen und speziellen Kompetenzen bei den Mitarbeitern im Hinblick auf den Qualifikationsmix bestehen und daraus resultierend, welche Nach- bzw. Qualifizierungsbedarfe bestehen.

In Bezug auf die Organisationsentwicklung gilt es zu prüfen, wie die bestehenden Pflegearbeitsstrukturen mit dem perspektivischen Qualifikationsmix in Einklang stehen und wie die konkrete Arbeitsablauforganisation heute vorantreibt. Diese orientiert sich wesentlich an den gegenwärtigen ordnungsrechtlichen Besetzungsvorgaben und der 50-prozentigen Fachkraftquotenregelung, ist aber in der Umsetzung oftmals wenig kompetenzbasiert. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, inwieweit die vorbehaltenen Tätigkeiten tatsächlich Einzug in die Abläufe von Früh-, Spät- und Nachtdiensten gefunden haben. Das bisherige Rollenverständnis der am

Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten gilt es dringend auf den Prüfstand zeitgemäßer und vor allem kommender Anforderungen zu stellen. Das wird ein sehr anspruchsvoller Umsetzungsprozess und aus meiner Sicht der schwierigste Part mit den alltagspraktischen Auswirkungen an der neuen Personalbemessung.

**Was die Bundesempfehlung im Detail bedeutet, erläutern Sie am 17. März auf der Altenheim Digital Konferenz „PeBeM umsetzen“. Was sagt die Bundesempfehlung im Kern?** Die wesentlichen Aussagen in der „Gemeinsamen Empfehlung“ sind folgende:

- Es wird eine landesspezifische Personalmindestausstattung über die RV § 75 SGB XI empfohlen, an welcher sich eine angepasste Form der Fachkraftquote ausrichtet. Festgelegt sind, welche Funktionen zu der Mindestausstattung zählen.
- Einrichtungen können bei ihrer gegenwärtigen vertraglichen Vereinbarung bleiben oder sich zu den neuen Regularien vertraglich vereinbaren.
- Der in § 113 c SGB XI beschriebene Bestandsschutz bezieht sich auf tatsächlich besetzte Stellen und nicht auf Personen.
- Pflegeradunabhängige Stellen wie zum Beispiel PDL, QMB etc. können vereinbart bzw. erhöht und auch um weitere Funktionen ergänzt werden. Diese Sonderfunktionen zählen zu der Mindestausstattung.
- Der Personalaufwuchs muss nicht in allen drei Qualifikationsgruppen gleichermaßen vereinbart werden.
- Die angepasste Form der Fachkraftquote erfolgt über die ordnungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen



**„Das bisherige Rollenverständnis der am Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten gilt es dringend auf den Prüfstand zeitgemäßer und vor allem kommender Anforderungen zu stellen.“**

Michael Wipp, Inhaber des Beratungsunternehmens Wipp-CARE Foto: Susanne El-Nawab

Bundeslandes und orientiert sich gemäß der „Gemeinsamen Empfehlung“ an der Mindestausstattung.

- Die Rahmenvertragspartner nach § 75 Absatz 1 SGB XI legen im Rahmen der Sicherstellung eine angemessene personelle Ausstattung des Nachtdienstes fest.
- Bezüglich Fachkraft- und Hilfskraftpersonal sind Berufsabschlüsse bzw. Eckpunkte benannt.

**Was denken Sie, wann die Länder die Rahmenverträge entsprechend anpassen?**

Während einige Bundesländer abwarten, was in der „Gemeinsamen Empfehlung“ steht, sind andere wiederum, wie zum Beispiel Bayern, sehr weit fortgeschritten in der konkreten Ausformulierung des Rahmenvertrags unter Bezugnahme auf § 113 c SGB XI. Auch im Bereich des Ordnungsrechtes gibt es Bundesland-spezifisch unterschiedlich stark ausgeprägte Aktivitäten. Gut wäre es, wenn sich alle Beteiligten, Bund wie Länder in diesem Zusammenhang an deren Vereinbarung im Rahmen der KAP erinnern würden: Der Bund und die Länder verpflichten sich, gemeinsam zu beraten, wie bundes- und landesrechtliche Vorgaben für die Personalbemessung zukünftig aufeinander abgestimmt und gegebenenfalls harmonisiert werden können, siehe BR-Drucksache 333/19; 18.7.2019, Seite 4 zu Konzentrierte Aktion Pflege.

Die Fragen stellte  
Susanne El-Nawab

Erfahren Sie alles Wichtige zum Start der neuen Personalbemessung in der Altenheim Digital Konferenz „PeBeM umsetzen“ am 17. März:  
<https://vinc.li/PeBem>

## SPD in Bayern fordert Reform der Heimaufsicht

Mehr Unabhängigkeit und bessere Kontrollen

„Die derzeitigen Regeln für die Heimaufsicht bringen nur mehr Papierkram, aber zu wenig Schutz der Menschen in der Pflege“, kritisiert Ruth Waldmann, gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit und Pflege laut Pressemitteilung.

Am 28. Februar hatte es im bayerischen Landtag eine Sachverständigenanhörung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz gegeben – das Protokoll lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Durch die Sachverständigenanhörung sehe sich die SPD in ihrer Kritik bestätigt und erneuere daher ihre Forderungen für eine Reform mit mehr Unabhängigkeit, besseren Kontrollen, einem konsequenteren Durchgreifen bei Missständen und einer verbesserten Kooperation aller zuständigen Stellen, heißt es in der Pressemeldung weiter.

Die Sachverständigen hätten in der Anhörung deutlich gemacht, dass das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz in Teilen nachgebessert werden muss. Die Sachverständigen hätten betont, dass es nicht mehr, sondern bessere Kontrollen braucht. Dass qualifiziertes Personal aus verschiedenen Fachbereichen in der Heimaufsicht notwendig sei. Dass es klare Kriterien für die Kontrollen geben müsse, und dass die verantwortlichen Stellen und Behörden besser zusammenarbeiten müssten, heißt es weiter.

Eine mögliche Reform könnte nach Vorstellung der Sozialdemokraten darin bestehen, die Heimaufsichten wieder auf der überörtlichen Ebene der Regierung anzusiedeln, um so ihre Unabhängigkeit und eine landkreisübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen. „Zudem müssen die gesetzlichen Regelungen so klar formuliert werden, dass festgestellte Missstände auch tatsächlich zu konsequentem Handeln führen“, heißt es in der Stellungnahme der SPD. (ck)

## BIVA will Whistleblower in der Pflege stärken

Neuer Entwurf darf nicht aufgeweicht werden

Der BIVA-Pflegeschutzbund setzt sich für die Stärkung der Rechte sogenannter Whistleblower ein. Missstände im Pflegebereich könnten fast nur durch solche Hinweisgeber ans Tageslicht gelangen, schreibt der Pflegeschutzbund in einer Pressemitteilung. Das Hinweisgeberschutzgesetz, das Whistleblower unter besonderen Schutz stellen sollte, war im Bundesrat kürzlich gescheitert. Der Pflegeschutzbund befürchtet nun, dass ein neuer Entwurf den Schutz aufweichen könnte und beispielsweise die Grenze, ab der Unternehmen eine Stelle für Hinweisgeber einrichten müssen, weiter hochgesetzt werden könnte, so ein Sprecher auf Nachfrage von care konkret. Laut des Entwurfs, der den Bundesrat nicht passiert hat, gilt das Gesetz nur für Unternehmen, die mehr als 50 Personen beschäftigen. Viele kleinere Heime würden daher aus der Regelung herausfallen, bemängelt der Pflegeschutzbund. Der Pflegeschutzbund kritisiert darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf lediglich vorsieht, Meldungen von eindeutigen Rechtsverstößen zu schützen. Meldungen von sonstigem Fehlverhalten, etwa ethisch fragwürdigen Handlungen oder erheblichen Missständen unterhalb der Schwelle von Rechtsverstößen, wären auch weiterhin nicht schutzwürdig. Viele erschütternde Versäumnisse in der Pflege blieben nach Ansicht des Pflegeschutzbundes unentdeckt und ungestraft, weil sich das Pflegepersonal vor Sanktionen durch den Arbeitgeber fürchten müsse, wenn es die erkannten Mängel meldet und öffentlich macht. (ck)



Das Hinweisgeberschutzgesetz soll Whistleblower unter besonderen Schutz stellen. Foto: AdobeStock/Daniel Beckemeier